

Antrag

der

Abgeordneten Spalowsky, Steinegger, Fischer und Genossen,

betreffend

Gewährung von Teuerungszulagen zu den Unfallrenten.

Unter der täglich fortschreitenden Geldentwertung haben am meisten jene Personen zu leiden, die auf festen Gehalt oder auf Renten angewiesen sind. Diejenigen aber, die von der Teuerung am meisten getroffen wurden, sind die Unfallrentner, deren Renten, vor Jahren nach einem kleinen Jahresverdienste berechnet, zum Leben vollständig unzureichend sind, aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erhöht werden können. Durch Unfälle verschiedener Art an Körper und Gesundheit geschädigt, arbeitsunfähig und daher nicht imstande, durch Arbeit für sich und ihre Familie sorgen zu können, sind die Unfallrentner mit ihren gesetzlich zuerkannten Bettelrenten nicht in der Lage, in unseren Tagen der unaussprechlichen Teuerung sich auch nur die rationierten Lebensmittel zu kaufen. Diesen armen Arbeitsinvaliden zu helfen, ist Pflicht und Aufgabe des Staates. Die Gewährung von entsprechenden Teuerungszulagen zu den Unfallrenten wird für die Unfallversicherungsanstalten eine Belastung sein, die man seinerzeit bei Feststellung der Versicherungsbeiträge nicht in Rechnung stellen konnte. Es wäre daher angezeigt, zu den Versicherungsbeiträgen einen prozentuellen Zuschlag einzubehalten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem beigefügten Gesetzentwurf wird die Zustimmung erteilt.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Beratung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 11. Februar 1920.

Bischitz.

L. Kunschak.

Dr. Simpl.

Alexmayr.

Dr. Ant. Maier.

Seipel.

Spalowsky.

Hans Steinegger.

Christian Fischer.

Schönsteiner.

Burjan.

Baulitsch.

Gesetz

vom

betreffend

Zuerkennung von Teuerungszulagen zu den Unfallrenten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zu den nach §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vorgesehenen Unfallrenten, denen eine mindest 50prozentige Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegt, zu den Witwen- und Kinderrenten sind Zulagen in der Höhe von 50 Prozent, respektive 100 Prozent des Rentenanspruches zu leisten.

§ 2.

Für Unfälle, die sich bis inklusive 30. Juni 1917 ereignet haben, hat die Teuerungszulage 100 Prozent der Rente zu betragen, für die Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1919 ereignet haben, ist eine Zulage in der Höhe von 50 Prozent der zuerkannten Renten zu gewähren.

§ 3.

Zur Deckung der Kosten dieser Teuerungszulagen ist ein 10prozentiger Zuschlag zu den Versicherungsbeiträgen einzuheben.

§ 4.

Das Gesetz tritt am 1. März 1920 in Kraft. Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.